



TARIFINFORMATION

ab 01.01.2026

für Auftraggeber der Gebäudereinigungsunternehmen

Der am 15. November 2024 abgeschlossene Mindestlohntarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung beinhaltet eine Tarifierhöhung der Lohngruppen in zwei Stufen ab dem 1. Januar 2025 mit einer Laufzeit von 24 Monaten bis 31. Dezember 2026.

Zum 1. Januar 2026 tritt die zweite Stufe des Tarifvertrages in Kraft.

Für die Mindestlohngruppe 1 gelten folgende Stundenlöhne:

ab 1. Januar 2026	Lohngruppe 1	15,00 €	+ 5,26 %
-------------------	--------------	---------	----------

Die Tarifvertragsparteien haben ebenfalls Anpassungen der übrigen Lohngruppen vereinbart.

Am 28. Januar 2025 wurde der Mindestlohntarifvertrag 2025/2026 durch Rechtsverordnung gemäß § 7 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung) mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt für allgemeinverbindlich erklärt. Jedes Unternehmen, das gewerblich Reinigungsdienstleistungen anbietet, wird durch die Allgemeinverbindlichkeit verpflichtet, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Tarifträgerverband und unabhängig von seinem Sitz im In- oder Ausland, die allgemeinverbindlichen Mindestlöhne zu zahlen.

Die Einhaltung der verbindlichen Löhne wird durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls geprüft. Ein Verstoß hat u.a. hohe Bußgelder zur Folge.

Oktober 2025

**Landesinnungsverband des
Gebäudereiniger-Handwerks
für
das Land Nordrhein-Westfalen**
Frankenwerft 35
50667 Köln

Tel.: 0221 251064
Fax: 0221 2582114

info@die-gebaeudedienstleister.nrw

www.die-gebaeudedienstleister.nrw